

TOP 27:

Entwurf eines Siebten Besoldungsänderungsgesetzes (7. BesÄndG)

Drucksache: 357/15

I. Zum Inhalt

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Maßnahmen des Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetzes ergänzt werden, mit denen das Dienstrecht der Soldaten bereits zum Teil dem Beamtenrecht angenähert worden ist. Ziel ist es, das Besoldungsrecht für Soldaten und Beamte künftig einheitlich zu gestalten, seiner Zersplitterung entgegenzuwirken und die Attraktivität des Bundeswehrdienstes zu steigern.

Hierzu sollen Änderungen in fünf Gesetzen und vier Verordnungen erfolgen, wobei der Fokus auf das Bundesbesoldungsgesetz gesetzt wird. Im Wesentlichen sind folgende Regelungsgegenstände vorgesehen:

- Vergünstigungen für Teilzeitbeschäftigte bei der Vergütung von Urlaubsansprüchen, die diese während einer Vollzeitbeschäftigung erworben haben, aber erst während einer Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen können: Sofern der Erholungsurlaub aus den in § 5a Absatz 1 EUrlV genannten Gründen nicht genommen werden konnte, unterbleibt eine anteilige Kürzung der Besoldung;
- die Aufhebung soldatenspezifischer Sonderregelungen zur besoldungsrechtlichen Ersteinstufung unter Zugrundelegung eines verbindlichen fiktiven Einstellungsalters (21. Lebensjahr) und stattdessen Einführung eines individuellen Erfahrungszeitenmodells. Hierdurch soll eine einzelfallorientierte Einstufung erfolgen, die jungen gut ausgebildeten Soldatinnen und Soldaten zu Gute kommen soll;
- die Synchronisierung der soldatischen Stufenlaufzeiten mit denen der Beamtenbesoldung; ferner soll bei den Mannschaftslaufbahnen die vorausgesetzte Erfahrungszeit in den Stufen 5 bis 7 von vier auf drei Jahre verkürzt werden;
- die redaktionelle Neustrukturierung der in § 28 BBesG geregelten "Berücksichtigungsfähigen Zeiten" für die Stufenfestsetzungen der Besoldung
 - unter Anerkennung hauptberuflicher Zeiten in einem Soldatenverhältnis bei der ersten Stufenfestsetzung und

- unter Schaffung eines neuen Anerkennungstatbestands für berufliche Vorqualifikationen von Soldatinnen und Soldaten, die als sogenannte Quereinsteiger in einem höheren Dienstgrad eingestellt werden;
- die Klarstellung in § 40 BBesG, dass dauernd getrennt lebende Eltern lediglich einheitlich einen Familienzuschlag der Stufe 1 erhalten, selbst wenn ein gemeinsames Kind bei beiden Elternteilen zu gleichen Teilen wohnt;
- die Erstreckung der in § 42a BBesG geregelten Leistungsprämien und -zulagen zusätzlich auf Richter, die ihr Amt nicht ausüben, und Staatsanwältinnen;
- die Streichung der ab dem 18. Monat vorgesehenen Zulage für Beamte und Soldaten, wenn diese vertretungsweise ununterbrochen ein höherwertiges Amt wahrgenommen haben;
- die Einbeziehung von Sanitätsunteroffizieren und Sanitätsfeldwebeln in den Kreis derjenigen, denen ein Anspruch auf Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft in Bundeswehrkrankenhäusern zustehen soll;
- die Überführung des aktuell in einer Verwaltungsvorschrift geregelten Anspruchs auf Heilfürsorge in Form von truppenärztlicher Versorgung für Soldaten in Gesetzesform;
- die Hebung folgender Ämter in der Bundesbesoldungsordnung: Direktor der Bundeswehrverwaltungsstelle USA und Kanada, Präsident der Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt a. M., Präsident des Bundeszentrums für Steuer und Präsident des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Verteidigungsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.